jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/17 3Ob552/78, 3Ob528/843Ob529/84, 6Ob281/02w, 4Ob219/09y, 2Ob202/15t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1979

Norm

ABGB §943
ABGB §1405
BGB §518
NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Bei einer Schenkung durch Erfüllungsübernahme kann in der bloßen Interzession (durch Übernahme einer Haftung als Bürge und Zahler) noch kein der Übergabe der geschenkten Sache (Forderungsbetrag) an den Beschenkten gleichkommender Akt erblickt werden; um diese Rechtswirkungen herzustellen, bedürfte es vielmehr einer privativen Schuldübernahme, also einer Befreiung des Beschenkten von seiner weiteren Haftung gegenüber dem Gläubiger. Bei bloßer Erfüllungsübernahme kann somit erst in der vom Erfüllungsübernehmer tatsächlich geleisteten Darlehensrückzahlung die "wirkliche Übergabe" des Geschenkten (Darlehensvaluta) erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 552/78
  Entscheidungstext OGH 17.01.1979 3 Ob 552/78
  Veröff: SZ 52/10
- 3 Ob 528/84
  Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 528/84
  Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 552/78
- 6 Ob 281/02w
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 281/02w
  Auch
- 4 Ob 219/09y
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 219/09y
  Vgl auch
- 2 Ob 202/15t
  Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 202/15t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at